

RS OGH 1979/1/31 1Ob757/78, 3Ob30/00h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1979

Norm

EO §145

EO §146

EO §170

Geo §562

Rechtssatz

Der Vorschrift des § 562 Geo über die Bezeichnung sonstiger Merkmale der zu versteigernden Liegenschaft im Versteigerungsedikt kann nicht die Bedeutung beigemessen werden, daß bei Unterbleiben oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Liegenschaft nicht deutlich bezeichnet wäre. Ersichtlich sollen damit nur die Kauflustigen über die nähere Beschaffenheit der Liegenschaft unterrichtet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 757/78

Entscheidungstext OGH 31.01.1979 1 Ob 757/78

SZ 52/13

- 3 Ob 30/00h

Entscheidungstext OGH 28.02.2000 3 Ob 30/00h

Auch; Beisatz: Dem Erfordernis einer deutlichen Bezeichnung des Exekutionsobjekts nach § 170 Z 1 EO wird durch die Angabe der maßgebenden Grundbuchsdaten entsprochen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0002821

Dokumentnummer

JJR_19790131_OGH0002_0010OB00757_7800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at